

**Verordnung
über die Erhöhung der Mindestrenten
der Sozialversicherung**

vom 10. Februar 1971

Zur weiteren Verbesserung der sozialen Lage der Rentner wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes vorordnet:

§ 1

(1) Die Mindestrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik werden wie folgt erhöht:

- | | |
|---|-----------|
| a) Alters- und Invalidenrenten sowie Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten für Rentner mit 15 und mehr Arbeitsjahren | auf 170 M |
| b) Bergmannsvollrenten | auf 170 M |
| c) Unfallrenten bei einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr | auf 170 M |
| d) Alters- und Invalidenrenten sowie Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten für Rentner mit weniger als 15 Arbeitsjahren | auf 160 M |
| e) Kriegsbeschädigtenrenten | auf 160 M |
| f) Witwen- (Witwer-) und Bergmannswitwen-(Witwer-)Renten | auf 160 M |
| g) Unfallwitwen-(Witwer-)Renten in Höhe von 40% des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen | auf 160 M |
| h) Vollwaisen-, Bergmannsvollwaisen- und Unfallvollwaisenrenten | auf 90 M |
| i) Hälbwaisen- und Unfallhälbwaisenrenten | auf 65 M |

(2) Beträgt die Erhöhung auf die neue Mindestrente für die im Abs. 1 Buchstaben a bis g genannten Renten weniger als 5 M, wird die Rente um 5 M erhöht.

§ 2

(1) Betragen die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Renten bereits 170 M und mehr, jedoch weniger als 175 M, werden diese Renten auf 175 M erhöht.

(2) Betragen die im § 1 Abs. 1 Buchstaben d bis g genannten Renten bereits 160 M und mehr, jedoch weniger als 165 M, werden diese Renten auf 165 M erhöht.

§ 3

Die Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser lt. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurden, werden auf die im § 1 Abs. 1 genannten Mindestbeträge erhöht.

§ 4

Die Ehegatten- und Kinderzuschläge zu den im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Renten sowie zu den gleichartigen Renten gemäß § 3 werden auf 45 M erhöht.

§ 5

(1) Die wegen Einkommen gekürzten Kriegsbeschädigtenrenten werden von der neuen Mindestrente in Höhe von 160 M abgeleitet, soweit die errechnete Rente nicht höher ist.

(2) Der für die Zahlung der ungekürzten Kriegsbeschädigtenrente maßgebende Gesamtbetrag des Einkommens und der Rente ohne Zuschläge wird auf 210 M erhöht.

§ 6

Die Erhöhung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben h und i sowie gemäß § 2 beträgt mindestens 1 M.

§ 7

Besteht Anspruch auf mehrere Renten, wird der Erhöhungsbetrag nur einmal gezahlt.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für gleichartige Versorgungen und Zuschläge der Altersversorgungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

§ 9

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden mit Ausnahme der Erhöhung der Ehegatten- und Kinderzuschläge keine Anwendung, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz besteht.

§ 10

Die im § 1 Abs. 1 und § 4 festgelegte Höhe der Mindestrenten, Ehegatten- und Kinderzuschläge gilt auch für Renten und Zuschläge, auf die frühestens ab 1. März 1971 Anspruch besteht.